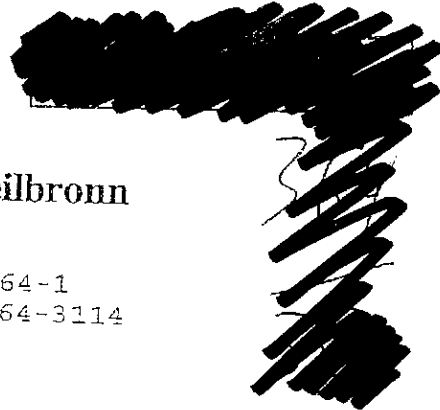


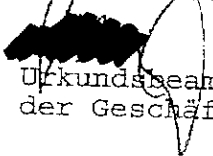


6 C 4901/04

**Amtsgericht Heilbronn**  
Wilhelmstr. 2-4  
74072 Heilbronn  
Telefon: 07131/64-1  
Telefax: 07131/64-3114



Verkündet  
am 10.3.2005

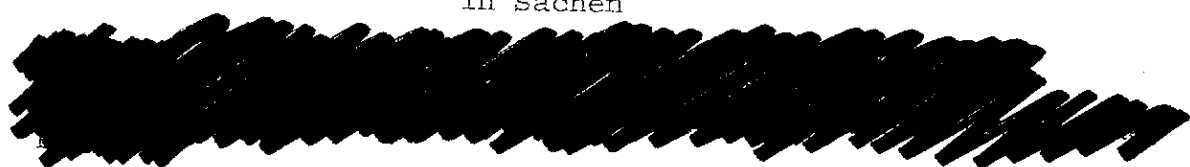
  
Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

**Ausfertigung**

IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

In Sachen



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:



gegen

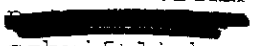


- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Forderung

hat das Amtsgericht Heilbronn  
durch Richterin   
am 10.3.2005 im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 ZPO

für Recht erkannt:

365

1.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 699,90 Euro nebst 5 % Zinsen über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank hieraus seit dem 22.7.2004 zu bezahlen.

2.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

366

TATBESTAND

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche auf Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren geltend.

Sie betreibt unter der Marke „P██████████“ verschlüsselte entgeltliche digitale Fernsehprogramme.

Am 7.7.2004 bot der Beklagte unter dem Nutzernamen ██████████ in der Rubrik „PayTV- Decoder“ bei ebay unter der Bezeichnung „Nokia D-Box 2 D-BOX2 DBOX2 SAT OVP Linux“ einen Digital- Receiver an und wies darauf hin, dass der Jugendschutz optional aktiviert werden könne.

Aufgrund der einschlägigen Vorschriften darf die Klägerin auch Filme, die eine Altersbegrenzung haben, teilweise rund um die Uhr senden, wenn sie diese mit einer Vorsperre, der sog. „Jugendschutz-PIN“ belegt. Gemäß der allgemeinen Geschäftsbedingungen (vgl. Bl. 44 d. A.) ist auch der Abonnement verpflichtet, die Maßnahmen des Jugendschutzes einzuhalten. Die Filme, die jugendgefährdend eingestuft werden, können erst entschlüsselt werden, wenn ein bestimmter Code, der ausschließlich volljährigen Personen ausgehändigt wird, über die Fernbedienung eingegeben wird.

Der Beklagte wurde mit Schreiben vom 12.7.2004 (Bl. 45 ff d. A.) kostenpflichtig abgemahnt, wobei die Klägerin einen Gegenstandswert von 50.000 Euro ansetzte. Der Beklagte wies am 19.7.2004 die Ansprüche zurück und verweigerte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung (vgl. Bl. 52 d. A.). Am 29.7.2004 erließ das Landgericht Hamburg auf Antrag der Klägerin eine Verbotsverfügung (vgl. Bl. 54d. A.).

Mit Schriftsatz vom 4.1.2005 erhob die Klägerseite Klage beim Landgericht Hamburg auf Unterlassung.

Die Klägerin macht nunmehr den gemäß Teil 2 Abschnitt 4 des als Anlage 1 dem am 1.7.2004 in Kraft getretenen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz angegliederten Vergütungsverzeichnisses nicht auf die für das gerichtliche

367

Verfahren entstandenen Gebühren anzurechnenden Teils ihrer Kosten geltend.

Die Klägerin gründet ihren Anspruch auf Geschäftsbesorgung ohne Auftrag gem. § 683 BGB und Rechtsgutsverletzung gem. §§ 823 Abs.1, 826, 1004 analog BGB.

Sie ist der Auffassung, dass die Abmahnung berechtigt erfolgt ist. Sie habe einen Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten. Der Beklagte habe in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin eingegriffen. Er habe den Receiver mit der Möglichkeit der Deaktivierung der zu integrierenden Jugendschutzfunktion beworben, dadurch die Sendelizenzen der Klägerin gefährdet und die Klägerin auch der Gefahr ausgesetzt, eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs.1 Ziff. 4 ,i.V.m. § 5 Abs.1 JMStV zu begehen. Zudem verleite der Beklagte Kunden zum Verstoß gegen wesentliche vertragliche Pflichten. Er habe sich auch gegenüber Dritten einen Vorteil auf Kosten der Klägerin verschafft und damit wettbewerbswidrig gehandelt. Die Abmahnung habe dem mutmaßlichen Willen des Beklagten entsprochen, weil dadurch ein kostenintensives gerichtliches Verfahren vermieden werden konnte. Die Unterlassungserklärung in der vorliegenden Form sei zur Ausräumung der Wiederholungsgefahr ausreichend. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts sei auch erforderlich gewesen. Da die Beurteilung der Störung und die Verfolgung nicht zu den ureigenen Aufgaben des Unternehmens gehöre und es sich auch nicht um einen einfach gelagerten Streitfall handele, sei die Einschaltung eines im Delikts- und Wettbewerbsrecht versierten Rechtsanwaltes angebracht. Es habe sich nicht um eine Routineangelegenheit gehandelt und die Klägerin sei nicht ständig mit gleichartigen Fällen befasst. Bei den von Beklagtenseite vorgelegten Entscheidungen sei immer einer Einzelfallprüfung notwendig gewesen. Die Klägerin müsse nicht das Risiko einer negativen Feststellungsklage gegen eine angreifbare Abmahnung eingehen.

368

Die Abmahnkosten seien ein kausal verursachter Schaden.  
Der Erstattungsanspruch sei in der geltend gemachten Höhe  
entstanden. Zu berücksichtigen sei das dringliche Interesse  
der Klägerin daran, gegen jede Form von Umgehungen vorzugehen.

Die Klägerin beantragt daher,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 699,90 Euro  
nebst 5 % Zinsen über dem jeweils gültigen Basiszinssatz  
der Deutschen Bundesbank hieraus seit dem 22.7.2004 zu  
bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Die Aufwendungen für Rechtsanwaltsgebühren seien nicht  
erforderlich i.S.d. § 670 BGB. Es habe sich um eine  
Routineangelegenheit gehandelt, bei der die Einschaltung eines  
Rechtsanwalts nicht nötig wäre. Die Klägerin sei ständig mit  
mehreren gleichartigen Fällen beschäftigt. Für die  
Durchforstung des Internets nach wettbewerbs- und  
markenrechtlichen Verstößen und für eine Serienabmahnung  
bräuchte die Klägerin keinen Rechtsanwalt, sondern hätte sich  
einen Musterbrief anfertigen lassen können.

Neben dem Einwand der Gebührenüberhöhung greife auch der  
Einwand der Schlecht- und Nichterfüllung.

Das Unterlassungsbegehren sei in rechtlich unverbindlicher  
Weise abgefasst worden, weil nur eine strafbewehrte  
Unterlassungserklärung eine Wiederholungsgefahr entfallen  
ließe. Es handele sich zudem nur um ein einfaches Schreiben  
mit der entsprechenden Kostenfolge. Der Beklagte müsse keine  
Kosten für das außergerichtliche Unterlassungsbegehren tragen,  
da die außergerichtlichen Kosten im Hauptsacheverfahren  
angerechnet würden. Es werde auch die Prozeßvollmacht des  
Klägervertreters bestritten. Aus den von dem Beklagten  
vorgelegten Urteilen (der Beklagte beantragt die Beiziehung

369

der Akten zum Beweiszwecke) ergebe sich, dass es sich um Serienabmahnungen handele. Zudem benennt der Beklagte zwei weitere Rechtsanwälte als Zeugen für diesen Umstand. Der Beklagte beantragt auch die Einholung eines Gutachtens der Rechtsanwaltskammer hinsichtlich der angesetzten Gebühren.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird zur Erläuterung des Tatbestandes auf die gewechselten Schriftsätze und Verhandlungsprotokolle verwiesen.

370

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage war begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Bezahlung der Rechtsanwaltsgebühren in der geltend gemachten Höhe.

A.

Der Anspruch ergibt sich zum einen aus §§ 683 Satz 1, 677, 670 BGB.

I.

Die Abmahnung erfolgte berechtigt. Anspruchsgrundlage für das Unterlassungsverlangen der Klägerin ist §§ 823 Abs.1, 826 BGB i.V.m. § 1004 BGB analog. Gegeben ist ein Unterlassungsanspruch der Klägerin aus § 1004 Abs.1 Satz 2 BGB analog, da die absoluten Rechte und deliktsrechtlich geschützten Rechtsgüter auch durch Unterlassungsansprüche negatorisch geschützt werden.

1.

Der Beklagte griff dadurch, dass er den Receiver mit der Möglichkeit einer Deaktivierung des Jugendschutzes bewarb, in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin unmittelbar ein.

Der objektiv widerrechtliche Eingriff liegt nach Auffassung des Gerichts bereits in dem Angebot des Receivers mit

377

entsprechendem Hinweis auf die Möglichkeit der Umgehung des Jugendschutzes.

2.

Es bestand auch Wiederholungsgefahr im Zeitpunkt der Abmahnung, die nach ständiger Rechtsprechung nur durch eine uneingeschränkte und strafbewehrte Unterlassungserklärung ausgeräumt werden kann.

Eine begangene unerlaubte Handlung indiziert bereits, dass es eventuell zu Wiederholungen kommen könnte.

3.

Im Rahmen eines Unterlassungsanspruches ist ein Verschulden unerheblich.

II.

Das Vorgehen entsprach auch dem mutmaßlichen Willen des Beklagten.

Dadurch wurde dem Beklagten die Möglichkeit gegeben, die Wiederholungsgefahr zu beseitigen und ein gerichtliches Verfahren zu vermeiden. (vgl. BGH, Urteil vom 17.1.2002- I ZR 241/99, NJW 2002, 1494, 1495 mwN).

III.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Einschaltung der Prozeßvertreter für die Abmahnung und damit zweckentsprechende Rechtsverfolgung aus Sicht des Geschädigten erforderlich war (BGH, Urteil vom 6.5.2004, I ZR 2/03, GRUR 2004, 789;



372

Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 23.A (2004), § 9 UWG Rn. 129).

1.

Dies ist nach Ansicht des Gerichts in der vorliegenden Fallkonstellation zu bejahen. Das Gericht teilt hierbei nicht die Auffassung der zitierten Entscheidungen des Amtsgerichts Kiel (Bl. 231ff d.A.), des Amtsgerichts Ebersberg (Bl. 221ff d.A.) und des Amtsgericht Viechtach (Bl. 241ff d.A.) sondern schließt sich auch unter Bezugnahme auf dortige Argumentationen den Entscheidungen des Amtsgerichts München (161 C 4179/04, Urteil vom 23.6.2004, Bl. 268ff d.A., 161 C 6034/04, Urteil vom 14.7.2004, Bl. 278ff d.A., 161 C 1993/04, Urteil vom 23.6.2004, Bl. 304ff d.A., 161 C 12215/04, Urteil vom 13.7.2004, Bl. 313ff d.A.), des Amtsgerichts Kiel (108 C 285/03, Urteil vom 11.2.2004, Bl. 318ff d.A.), des Landgerichts München I (33 S 3607/04, Urteil vom 15.6.2004, Bl. 286ff d.A.) und weiteren unter Anlage KD 2 vorgelegten Entscheidungen an.

Dem Ansatz ist grundsätzlich zu folgen, dass man sich im Rahmen des Anspruchs aus Geschäftsbesorgung ohne Auftrag gem. § 670 BGB im Gegensatz zu den Ansprüchen aus dem Schadensersatzrecht (insb. gemäß § 14 MarkenG bzw. § 13,3 UWG) zunächst einmal „am Interesse des Abgemahnten und daran zu orientieren hat, ob und inwieweit die Aufwendungen für die Abmahnung angemessen sind und in einem vernünftigen Verhältnis zur Bedeutung des Geschäfts und zum angestrebten Erfolg stehen“ (OLG Düsseldorf, aaO, GRUR- RR 2002, 215ff; Palandt-Sprau, 63.A., § 670 Rn. 4).

Gefordert wird eine Interessenabwägung zwischen „den Interessen des abmahnenden Verletzten an einer effektiven Rechtsverfolgung und des Schädigers an möglichst niedrigen Kosten“ (Dr. Nordemann, Die Erstattungs-fähigkeit anwaltlicher Abmahnkosten bei Urheberrechtsverletzungen, WRP (2005), 185).

373

Trägt man die zitierten Entscheidungen zusammen ergeben sich gewisse Kriterien bzw. Indizien für das Vorliegen einer hier im Raume stehenden missbräuchlichen Serienabmahnung, bei der eine Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten verneint wird.

Insbesondere im Urheberrecht werden „einfach gelagerte Fallgestaltungen“ oder ein „großes urheberrechtliches Fach- und Erfahrungswissen des Verletzten wegen eigener Rechtsabteilung“ oder eine „große Zahl versandter Abmahnungen“ als Ausschlußgründe für die Erforderlichkeit genannt (vgl. Nordemann, aaO, 186 mwN; BGH, aaO, GRUR 2004, 789, 790).

Nach Ansicht des entscheidenden Gerichts handelt es sich nicht um einen „einfach gelagerten Fall“ oder „eine alltägliche Routineangelegenheit“, wie sie zum Beispiel in der Entscheidung des OLG Düsseldorf (Urteil vom 20.2.2001- 20 U 194/00, NJW- RR 2002, 122ff; GRUR- RR 2002, 215ff) angenommen wird. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf ist nur eingeschränkt auf den vorliegenden Fall übertragbar.

Es handelte sich in der Entscheidung um das Anbieten eines Software- Programms zum Download auf einer privaten Internet- Homepage. Die Prozeßvertreter ermittelten die Abzumahnenden mit Hilfe von Suchmaschinen. Die Anbieter gaben regelmäßig die Unterlassungserklärungen ab. Das OLG ist der Auffassung, dass die Klägerin rechtlich so versiert sei, selbst Abmahnungen zu fertigen. In der vorliegenden Konstellation ist mit einigen potentiellen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Falles zu rechnen. Auch technische Gegebenheiten differieren.

Zudem wird die Entscheidung in der Literatur auch stark kritisiert (vgl. Nordemann, aaO, 188 mwN). Die Entscheidung des OLG Hamm (Urteil vom 15.3.2001, 4 U 33/01, MDR 2001, 611, 612) kann als gegenläufig bezeichnet werden. Das Gericht schließt sich im übrigen auch der Auffassung an, dass alleine wegen einer großen Zahl von Abmahnungen in gleichgelagerten Fällen (was in der zu entscheidenden Fallkonstellation

374

unzweifelhaft gegeben ist) ein Ausschlußgrund nicht per se vorliegt, weil sich der Geschädigte einen Musterbrief habe anfertigen können oder weil rechtliche Kompetenz aufgrund Erfahrung mit mehreren ähnlichen Fällen oder eigener Rechtsabteilung zu vermuten ist (vgl. Nordemann, aaO, 188 mwN) und folgt der Kritik an der Entscheidung des OLG Düsseldorf, sollte man Parallelen zum vorliegenden Fall bejahen. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH, aaO, GRUR 2004, 789, 790 weist entscheidende Unterschiede zum vorliegenden Fall auf, die Auffassung von Köhler (aaO) kann entsprechend der von dem OLG Karlsruhe (Urteil vom 8.11.1995, 6 U 57/95, WRP 1996, 591, 593) aufgeworfenen Argumentationslinie nicht geteilt werden.

Der Klägerin kann nach Auffassung des Gerichts auch nicht die von dem Beklagtenvertreter ins Feld geführte Obliegenheit aufgebürdet werden, wegen des Massenphänomens eigene Ressourcen zur entsprechenden Rechtsverfolgung zu schaffen. Angesichts der Vielzahl von Verstößen wäre nach den nachvollziehbaren Ausführungen auf Klägerseite die Schaffung neuer Stellen nötig. Selbst der Bundesgerichtshof verneint die Erforderlichkeit in einschlägigen Entscheidungen nur, wenn bereits Ressourcen vorhanden sind (BGH, aaO, GRUR 2004, 789, 790).

Zwar werden von den Prozeßvertretern der Klägerin viele gleichgelagerte Fälle bearbeitet. Angesichts der jeweils technisch unterschiedlichen Geräte, den unterschiedlichen Eingriffstufen etc, erscheint die Bearbeitung durch einen wettbewerbsrechtlich versierten Anwalt geboten. Entsprechend der dem Deliktsrecht zugrundeliegenden gesetzgeberischen Wertung der umfassenden Totalreparation und auch im Rahmen der bei § 670 BGB vorzunehmenden, an allgemeinen Lauterkeitsregeln zu orientierenden Abwägung kann nach Auffassung des entscheidenden Gerichts ein Unternehmen nicht die Obliegenheit zur Schaffung eigener Ressourcen auferlegt werden.

375

Zwar kann es durchaus Konstellationen geben, in denen sich bei Routineangelegenheiten die Beauftragung eines Rechtsanwalts als nicht angemessen darstellt. Eine solche liegt aber hier nicht vor. Die Klägerin war auch nicht verpflichtet dazu, sich zum Schutz der potentiellen Schädiger vor hohen Kosten durch einmalige Beauftragung eines Anwalts Musterbriefe entwerfen zu lassen.

Der Anspruch war auch nicht nach den vor allem im Wettbewerbsrecht im Rahmen der § 8 Abs.4 UWG (§ 13 Abs.5 UWG a.F.) entwickelten Rechtsmißbrauchskriterien zu versagen, die sich am allgemeinen Verbot unzulässiger Rechtsausübung orientieren, das sich als Korrektiv sowohl im Rahmen der Geschäftsbesorgung ohne Auftrag als auch im allgemeinen Deliktsrecht (s.u.) widerspiegelt.

Die höchstrichterliche Rechtssprechung geht dabei erst dann von einem Mißbrauch aus, wenn hinreichend objektive Anknüpfungspunkte vorliegen (BGH, WRP 2001, 148ff; Urteil vom 5.10.2000, AZ I ZR 237/89).

Eine unzulässige Rechtsausübung wurde bejaht, wenn eine umfassende Abmahn Tätigkeit vorliegt und als zusätzliche Indizien die Abmahn Tätigkeit „erheblich umfangreicher als die eigentliche Geschäftstätigkeit“ ist, der Abmahnende durch eine Beteiligung an den Gebühreneinkünften des Anwalts mitverdient, etc (vgl. Nordemann, aaO, 190; die dort zitierte Entscheidung OLG München NJW- RR 1986, 599 ist allerdings nicht einschlägig).

Von einer umfassenden Abmahn Tätigkeit in mehreren ähnlichen gelagerten Fällen muß im vorliegenden Fall auch ohne Beiziehung mehrerer Gerichtsakten und Vernehmung der damit befassten Anwälte angenommen werden. Zweifel bestehen aber bereits daran, dass diese Abmahn Tätigkeit erheblich umfangreicher als die eigentliche Geschäftstätigkeit ist.

Zweifel gehen insoweit zu Lasten des für die Missbrauchs-  
kriterien beweispflichtigen Beklagten.

Auch kann hier für den Abmahnenden bei der vorzunehmenden  
Abwägung nach der zustimmungswürdigen Ansicht des OLG Hamburg  
in die Waagschale geworfen werden, dass er bei sogenannten  
massenhaften Verletzungen seiner Rechte auch wegen des  
Abschreckungsinteresses eventuell doch seine  
Rechtsverfolgungskosten ersetzt verlangen kann (Beschluß vom  
10.3.2004, 5 W ¼, GRUR- RR 2004, 342, 343).

Auch die von Beklagtenseite zitierte Entscheidung des BGH  
(Urteil vom 17.1.2002- I ZR 241/99, NJW 2002, 1494ff) trägt  
den Vortrag der Beklagtenseite nicht. Zum einen ging es in der  
Entscheidung um die Einstufung des wettbewerbsrechtlichen  
Verhaltens als rechtsmissbräuchlich i.S.d. § 13 V UWG wegen  
einer Mehrfachabmahnung von einem Wettbewerber im  
Einzelhandel, wobei es sich um zwei mahnende Konzernschwestern  
handelte, die beide von einem Rechtsanwalt vertreten wurden.  
Daher liegt eine im Sachverhalt stark abweichende Situation  
vor, die im Sinne des OLG Düsseldorf, das Mißbrauchsfälle als  
„Ausnahme“ umschreibt (OLG Düsseldorf, aaO, S. 122) nicht  
übertragbar war.

Es wird hier als weiteres Kriterium für das Vorliegen einer  
Mißbrauchskonstellation genannt, dass ein vernünftiger Grund  
für die Mehrfachverfolgung nicht ersichtlich, sondern das  
Interesse den Gegner mit möglichst hohen Kosten zu belasten  
maßgebend sei. Ein Missbrauch liege vor, wenn das „Interesse  
des Gläubigers in erster Linie darauf gerichtet ist, gegen den  
Schuldner einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen entstehen  
zu lassen“ (BGH, aaO, S. 1494) und damit eine „extensive  
Mehrfachverfolgung das an sich bewährte System des deutschen  
Wettbewerbsrecht zu sprengen drohe“.

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall deutete angesichts der  
Mehrfachverfolgung die letztlich für den Geschädigten keine

377

Besserstellung brachte, sondern nur Nachteile für den Schädiger als solchen, da regelmäßig bereits mit der Abgabe einer Unterwerfungserklärung die Wiederholungsgefahr auch im Verhältnis zu anderen Gläubigern entfallen wird, in der Tat viel darauf hin, dass für die Abmahnung sachfremde Ziele maßgeblich waren.

Dies ist in der vorliegenden Konstellation nicht gegeben. Das wettbewerbs- und rechtsgutsschützende Ziel der Unterlassungserklärung wurde ohne „Mehrfachabmahnung“ gegenüber einer Rechtsverletzung erreicht.

Das Gericht schließt sich unter anderem auch der Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts im Beschluß vom 3.11.2004 an (Beschluß vom 3.11.2004, 5 W 130/04, Bl. 97ff d.A.). Eine unterschiedliche Streitwertangabe in den Abmahnungen spricht gerade gegen eine schematische und nur auf das Gebühreninteresse abzielende Abmahntätigkeit.

Auch die Verwendung von Textbausteinen ist üblich und entsprechend der Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts (aaO, Bl. 97ff d.A.) und des Amtsgerichtes München (Urteil vom 29.12.2004, 161 C 25691/04, Bl.196ff d.A.) ist dies per se nicht rechtsmissbräuchlich.

Dem Beweisantrag auf Beiziehung der Gerichtsakten des OLG Hamburg (3 W 165/04, 3 W 136/04 und 5 W 130/04), Landgericht Hamburg (312 O 504/04), Amtsgericht Ebersberg (2 C 719/04, Bl. 221 ff d.A.), Amtsgericht Kiel (113 C 278/03, Bl. 231ff d.A.) und Amtsgericht Viechtach (1 C 476/04) musste nicht nachgegangen werden.

Die Entscheidungen des OLG Hamburg mit dem Aktenzeichen 3 W 165/04 und 3 W 136/04 geben zu dem Beweisthema nichts her. Die Entscheidung unter dem Aktenzeichen 5 W 130/04 (vgl. Bl. 97ff. A.: Beschluss vom 3.11.2004) bestätigt die Auffassung der Klägerseite. Bei den amtsgerichtlichen Entscheidungen handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die aufgrund des hier

nicht geltenden „Case-Law“-Prinzip keine Bindungswirkung entfalten. Das deutsche Recht kennt grundsätzlich keine Musterprozesse.

Zum einen würden aber auch mehrere gleichgelagerte Fälle einen entsprechenden Beweis noch nicht führen können, zum anderen ergibt sich schon aus den dem Gericht vorliegenden Entscheidungen der Rechtsstreitigkeiten, dass eben doch Einzelfallprüfungen erfolgen mussten, die über eine reine Serienabmahn Tätigkeit hinausgeht.

Auch eine Vernehmung der Zeugen  und  gemäß dem Schriftsatz vom 4.2.2005 mußte nicht erfolgen. Diese könnten letztlich nur aussagen, dass aufgrund der von ihnen bearbeiteten Fällen (im Internet werden die Anwälte als Verteidiger gegen Klagen und Verfügungen der Klägerseite ausdrücklich empfohlen) bei ihnen der Eindruck entstand, dass es sich um Serienabmahnungen handele, den vorliegenden Fall können sie - da sie nicht Sachbearbeiter sind - nicht beurteilen. Zudem würde es - wie oben bereits angesprochen - der gesetzgeberischen Wertung zuwiderlaufen, wenn man dem Geschädigten allzu große Verpflichtungen dahingehend auferlegt, den Schaden für den Schädiger gering zu halten. Eine Obliegenheit zur Schadensminderung in der vom Beklagten geschilderten Weise dürfte nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen (siehe OLG Düsseldorf, aaO, GRUR-RR 2002, 215ff).

Die Grenze hierzu ist nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall noch nicht überschritten.

37g

2.

Auch der Einwand der Schlecht- bzw. Nichterfüllung gegenüber der Tätigkeit der Prozeßbevollmächtigten greift nicht. Das Unterlassungsbegehren ist in rechtlich verbindlicher Weise ordnungsgemäß abgefasst worden. Richtig ist, dass nach ständiger Rechtsprechung nur eine strafbewehrte Unterlassungserklärung eine Wiederholungsgefahr entfallen lässt. Entgegen der Auffassung der Beklagtenseite ist die vorliegende Unterlassungserklärung ausreichend. Nach Ansicht des Gerichts ist es nicht erforderlich, die Vertragsstrafe in bestimmter Höhe anzugeben. Im Gegenteil dürfte eine Unterlassungserklärung, bei der die Vertragsstrafe in das Ermessen der anderen Seite gestellt wird, viel eindrücklicher sein, auch wenn man berücksichtigt, dass die Festsetzung gegebenenfalls durch ein Gericht überprüft werden würde.

3.

Entgegen der Auffassung der Beklagtenseite war es nicht unstrittig, dass der Beklagte bereits vor Einschaltung der klägerischen Prozessvertreter schriftlich erklärt habe, dass er keinerlei Bewerbung des Dekoders vornehmen werde, und dass er auch keinen zweiten Dekoder mehr besitze. Selbst wenn man dies jedoch zugrunde legt, war dies nach dem eigenen Vortrag der Beklagtenseite nicht erheblich, da nur eine strafbewehrte Unterlassungserklärung die Wiederholungsgefahr ausschließt.



380

B.

Weitere Anspruchsgrundlage ist §§ 823 Abs.1 BGB i.V.m. § 1004

I.

Es liegt eine schuldhaftige Verletzung der Rechte der Klägerin vor. Ein unmittelbare Eingriff ist allein durch die Werbung mit abschaltbarem Jugendschutzfunktion gegeben.

Das Gericht geht auch davon aus, dass der Beklagte bewußt und gewollt und damit vorsätzlich im Sinne der genannten Vorschriften handelte.

Der Beklagte wollte durch den Hinweis auf den abschaltbaren Jugendschutz die Absatzchance erhöhen.

II.

Bei den Anwaltskosten handelt es sich auch um erstattungsfähige Kosten. Gem. § 249 ist der erforderliche Geldbetrag zu ersetzen, also die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten dürfte (Palandt- Heinrichs, 63.A., § 249 Rn. 12). Die in § 254 Abs.2 BGB normierte Schadensminderungspflicht ist entsprechend anzuwenden (Palandt- Heinrichs, aaO, § 249 Rn. 12).

Letztlich ist gem. § 254 Abs.2 BGB eine Abwägung vorzunehmen, bei der alle Umstände des Einzelfalles gewürdigt werden.

Zwar wird auch im Rahmen des Schadensersatzanspruchs vertreten, dass die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts in gleichgelagerten Fällen nicht erforderlich ist (vgl. OLG Düsseldorf, aaO, GRUR- RR 2002, S. 215), das Gericht kann aber im Rahmen eines Erst- Recht- Schlusses auf obige Ausführungen verweisen, da bei den Schadensersatzansprüchen gem. § 249ff BGB das mutmaßliche Interesse des Schädigers als zusätzliches Korrektiv entfällt.

381

C.

Einschlägig ist weiter § 826 i.V.m. § 1004 BGB analog.  
Der Beklagte verleitete durch sein Vorgehen andere Kunden der Klägerin zum Vertragsbruch.

D.

Wettbewerbsrechtliche Ansprüche sind nicht ersichtlich. Im vorliegenden Fall handelte es sich nur um die Veräußerung eines Receivers. Es liegt damit keine Wettbewerbshandlung gem. § 2 UWG vor.

E.

Der Anspruch war auch der Höhe nach gerechtfertigt.

I.

Der zugrundegelegte Streitwert von 50.000 Euro war nach Auffassung des Gerichts entsprechend der Streitwertfestsetzung im Rahmen der in gleicher Sache erlassenen einstweiligen Verfügung vom 29.7.2004 (Bl. 54 ff d.A.) bei Berücksichtigung der relevanten Faktoren angemessen.  
Der Streitwert richtet sich nach dem objektivierten klägerischen Interesse.

Zu berücksichtigen war die mit dem Eingriff verbundene Gefährdung des Sendebetriebs und des Geschäftsmodells der Klägerin. Zwar handelte es sich im vorliegenden Fall eventuell um einen einmaligen Vorgang. Es bestand trotzdem angesichts des unternehmerischen Risikos auf Klägerseite eventuell Sendelizenzen zu verlieren und selbst ordnungswidrig zu

382

handeln ein erheblicher Gefährdungsgrad. Zudem besteht ein hohes wirtschaftliches Interesse an einer zukünftigen Unterbindung des Eingriffs in die wettbewerbliche Sphäre durch Abschreckungseffekte.

Auch das Hanseatische Oberlandesgericht hat in seinem Beschluß vom 13.4.2004 einer Streitwertbeschwerde gegen einen Beschluß des Landgerichts, in dem der Streitwert in ähnlicher Sache von 100.000 Euro auf 25.000 Euro herabgesetzt wurde nicht abgeholfen, weil die erfolgte Reduzierung „sich am unteren Rande des noch Vertretbaren“ bewege (Bl. 61 d.A.).

Das Landgericht Hamburg hat in seinem Beschluß vom 29.7.2004, Az: 315 0745/04 einen Streitwert von 50.000 Euro im Rahmen des einstweiligen Verfahrens und das Amtsgerichts München am 23.6.2004 bzw. 15.9.2004 einen Streitwert von 100.000 Euro für angemessen gehalten.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Klägerseite ihr Interesse in der Klage mit lediglich 25.000 Euro angesetzt hat. Das Interesse war anhand objektiver Kriterien zu bestimmen, die Klägerin führt in ihrer Klage aus, lediglich aus Kostenersparnisgründen einen entsprechenden Streitwert anzustreben.

II.

Es handelt sich auch nicht nur um ein einfaches Schreiben, der Ansatz der Geschäftsgebühr von 1,3 erscheint dem Gericht angemessen.

Es mußte kein Gutachten der Rechtsanwaltskammer eingeholt werden. Geht man wie das Gericht davon aus, dass keine Serienabmahnung und kein einfaches Schreiben vorliegt, kann die Klärung der Frage, ob dafür lediglich eine 0,3 Geschäftsgebühr in Ansatz gebracht werden dürfe, unterbleiben. Die Anwaltskammer hat auch nicht über die einfache Rechtsfrage, ob eine Serienabmahnung vorliegt oder nicht zu entscheiden.

383

F.

Die Behauptung, die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin seien nicht bevollmächtigt gewesen, greift nicht durch. Im Laufe des Prozesses konnte die Klägerin eine entsprechende Prozeßvollmacht vorlegen.

G.

Die Kläger durften den Gebührenanteil gesondert verfolgen gemäß Teil 2 Abschnitt 4 des als Anlage 1 dem am 1.7.2004 in Kraft getretenen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz angegliederten Vergütungsverzeichnisses.

H.

Der Anspruch auf Verzugszinsen ergibt sich gem. §§ 280, 286, 288 BGB daraus, dass der Beklagte auf eine fällige durchsetzbare Forderung nicht leistete.

I.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr.11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

~~\_\_\_\_\_~~

Richterin



ausgestellt - Beauftragt  
Heilbronn, den 17. März 2005  
Der Urkundsbeamte  
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

~~\_\_\_\_\_~~  
Justizsekretär